



Messe-/Ausstellungsversicherung
www.hdi.at



- > Vollschutzdeckung inkl. Hin- und Rücktransport
- > Aufenthalt inkl. Auf- und Abbau
- > Einfache Prämiengestaltung nach Gütergruppen
- > Mitversicherung von Schäden durch Sturm möglich
- > Niedrige Mindestprämie

Wir sind für Sie da. HDI Service-Center +43 (0) 50 905-0 zum Ortstarif

HDI Versicherung AG | Edelsinnstraße 7-11, 1120 Wien | Österreich | office@hdi.at

Warum versichern?

Die Messe-/Ausstellungsversicherung der HDI Versicherung AG schützt Sie vor finanziellen Verlusten, die durch Beschädigung oder Verlust Ihres Ausstellungsgutes eintreten.

Was ist versichert?

Die Versicherung deckt Schäden an den versicherten Gütern:

- > während des Be- und Entladevorganges
- > während sämtlicher Transporte
- > während des Auf- und Abbaues an Stand und Ausstellungsgütern
- > bei versehentlicher oder mutwilliger Beschädigung durch Besucher
- > durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl
- > durch Feuer, Explosion, Blitz und Leitungswasser

Wo gilt meine Versicherung?

Österreich bzw. Europa (außereuropäische Länder auf Anfrage)

Was kann nicht versichert werden?

Laptops, Notebooks, Mobiltelefone, Tablet PC's und dgl. sowie Briefmarken

Gibt es einen Selbstbehalt?

Es gilt bei Diebstahl sowie nachgewiesenem Einbruchdiebstahl ein Selbstbehalt von 10 % mind. € 150,- (siehe auch Klausel 2). Plasmabildschirme sind mit einem Selbstbehalt von € 450,- versicherbar.

Hinweis

Jahresverträge sind anfragepflichtig und fallen nicht unter dieses Produkt!

Wie setzt sich meine Prämie zusammen?

Es werden folgende Prämiensätze, zu berechnen von der Versicherungssumme der versicherten Güter und Standausrüstung je Ausstellung, in Rechnung gestellt:

Geltungsbereich:	Österreich (volle Deckung)	Europa (volle Deckung)	Rabatte & Zuschläge		
	Prämie netto in %: Je angefangene 14 Tage (reine Ausstellungsdauer)		Klausel 3 *	Klausel 4 *	Klausel 5 *
Gütergruppe 1 wenig bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z.B. Maschinen, Apparate, chemisch-pharmazeutische Produkte, Roh- und Halbfertigwaren, Baustoffe, die nicht bruchempfindlich sind, Kunststoffserzeugnisse, Druck- und Papiererzeugnisse, Holzprodukte	2,00 %	3,00 %	+ 15,00 %	- 10,00 %	- 20,00 %
Gütergruppe 2 bruch- und/oder diebstahlgefährdete Güter, z. B. Spielwaren, Sportartikel, Werkzeug, Elektrogeräte aller Art, Computer, optische und elektronische Geräte und Zubehör (Meßgeräte) Lebens- und Genussmittel, Tabakzubehör, Möbel aller Art, Kosmetika, Textilien, Tonträger, Dentalbedarf	3,50 %	5,00 %	+ 15,00 %	- 10,00 %	- 20,00 %
Gütergruppe 3 Autozubehör, Fahrzeuge, Leder- und Pelzwaren, Schmuck, Kunstgegenstände, Keramik- und Glaswaren, bruchempfindliche Baustoffe	anfragepflichtig	anfragepflichtig	+ 15,00 %	- 10,00 %	- 20,00 %
MINDESTPRÄMIE			€ 75,- netto		

Der jeweiligen Prämie ist die gesetzliche Versicherungssteuer von derzeit 11 % hinzuzurechnen (gilt nur für Ausstellungen innerhalb Österreichs). Die Mindestprämie kann durch einen eventuellen Rabatt nicht unterschritten werden.

Welche Vereinbarungen und Vertragsgrundlagen liegen meinem Vertrag zugrunde?

- > Allgemeine Österreichische Transportversicherungsbedingungen der HDI Versicherung AG (AÖTB 2011)
- > Besondere Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (BVB für Messen und Ausstellungen 2017)
- > Geschriebene Besondere Bedingungen zur Messeversicherung (Ausstellung und Transport) (Geschriebene Besondere Bedingungen 2017)
- > Klausel Akten und Pläne 2017
- > Klausel Beaufsichtigung und Bewachung 2017
- > Klausel Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung 2017, sofern beantragt
- > Klausel Eingeschränkte Deckung Transport und Ausstellung 2017, sofern beantragt
- > Klausel Mitversicherung von Schäden durch Sturm 2017, sofern beantragt
- > Institute Radioactive Contamination Exclusion Clause 10/11/2003, CL 370

Sonstige Vereinbarungen	Rabatte & Zuschläge
Klausel 1 – Versicherungssumme/Taxe (nur für Kunstausstellungen) Die von dem Versicherungsnehmer angegebenen Versicherungssummen gelten als fixe Taxe im Sinne des Paragraphen 57 VersVG.	
Klausel 2 – Beaufsichtigung und Bewachung Versicherungsschutz gegen die Gefahren des Einbruchdiebstahls, Diebstahls und sonstigen Abhandenkommens besteht unabhängig von besonders vereinbarten Sicherungen nur dann, wenn die Ausstellungsgüter während des Auf- und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchszeit bis zur Schließung der Hallen durch den Versicherungsnehmer, den Versicherten und/oder deren Angestellte ständig beaufsichtigt sind und wenn während der Nachtzeit die Ausstellungshallen bewacht sind. Diese Vorkehrungen gelten sinngemäß auch für versichertes Ausstellungsgut auf dem Freigelände.	
* Klausel 3 – Mitversicherung von Schäden durch Sturm In Abänderung von Punkt 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm (Sturm ist eine wetterdingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8) an in Zelten oder unter freiem Himmel ausgestellttem Ausstellungsgut versichert.	15 % Zuschlag
* Klausel 4 – Eingeschränkte Deckung während der Ausstellung In Abänderung von Punkt 2b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, entstanden durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser. Die „Geschriebenen Besonderen Bedingungen“ gelten als gestrichen.	10 % Rabatt
* Klausel 5 – Eingeschränkte Deckung – Transport und Ausstellung In Abänderung des Punkt 2a und b der „Besonderen Versicherungsbedingungen von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen“ werden nur Beschädigungen und Verluste ersetzt, die entstanden sind a) während des Transportes durch Transportmittelunfall, Feuer und Höhere Gewalt; b) während des Aufenthaltes auf dem Ausstellungsgelände durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser; Die „Geschriebenen Besonderen Bedingungen“ gelten als gestrichen.	20 % Rabatt
Klausel 6 – Akten, Pläne Bei Akten, Plänen, Lehrmitteln, Zeichnungen und Modellen sowie Datenträgern gelten als Versicherungs- und Ersatzwert lediglich die Kosten für die Wiederanfertigung (Kopie), ausschließlich etwaiger Ausarbeitungskosten (bei Prototypen: Entwicklungs- und Erprobungskosten). Sofern keine Wiederherstellung erfolgt, gilt als Ersatzwert der Materialwert.	